

Satzung des Verein zur Unterstützung Betroffener rechtsextremer und rassistischer Gewalt und Diskriminierung

Präambel

In Anbetracht der Gefahren, die rassistische, antisemitische, antiziganistische, islamfeindliche und andere rechtsextreme Gewalt und Diskriminierung in unserer Gesellschaft darstellen,

in Anbetracht der sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Verpflichtung, sich für Betroffene dieser Gewalt und Diskriminierung einzusetzen, diesen soweit als möglich beratend und unterstützend zur Seite zu stehen und für diese Partei zu ergreifen,

begreifen die Mitglieder des Vereins ihre Aufgabe in der Schaffung gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen jeder Mensch, gleich welchen nationalen, ethnischen, religiösen, sexuell-orientierten oder weltanschaulichen Hintergrunds, frei und ohne Angst sich bewegen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Die Mitglieder des Vereins treten dafür ein, dass Wahrnehmungen und Erklärungen dieser Opfer Aufmerksamkeit geschenkt wird, dass die Ängste der Opfer ernst genommen werden und eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rassistische, antisemitische, antiziganistische, islamfeindliche und andere rechtsextreme Gewalt und Diskriminierung auch in München entsteht.

Die Mitglieder des Vereins sehen sich als Lobby für die Opfer dieser Gewalt und Diskriminierung. Zentral für die Mitglieder des Vereins ist die Perspektive der Betroffenen.

Die Mitglieder des Vereins treten ein für die Achtung der Menschenrechte, für die Demokratisierung gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse und für gewaltlose Konfliktbewältigung.

Die Verfolgung parteipolitischer Ziele ist ausgeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung Betroffener rechtsextremer und rassistischer Gewalt und Diskriminierung“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Demokratie, Toleranz, Hilfe für Opfer rassistischer, antisemitischer, antiziganistischer, islamfeindlicher und anderer rechtsextremer Gewalt und Diskriminierung, indem er sich für die Beratung dieser Betroffenen engagiert. Der Verein unterstützt Personen, die angegriffen worden sind und infolge dessen auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Er fördert und unterstützt die Prävention und Maßnahmen im Bereich Bildung und Jugendhilfe.

§ 3 Tätigkeit

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, Betroffene im Sinne der Präambel zu unterstützen. Das beinhaltet
 - die Organisation einer direkten Unterstützung und Beratung, sowie eine Gewährleistung von längerfristigen Hilfeleistungen für Betroffene. Diese Hilfen können finanzieller, materieller, logistischer oder ideeller Natur sein. Finanzielle und materielle Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn eine Bedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung (Mildtätige Zwecke) vorliegt. Die Beratung richtet sich auch an Angehörige oder Freundinnen bzw. Freunde sowie Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt und Diskriminierung im Sinne der Präambel.
 - die Recherche und Dokumentation von rechtsextremen und rassistisch motivierten Vorfällen und ihren Folgen für die Betroffenen.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks
2. Das politische und soziale Umfeld der Betroffenen wird in die Unterstützung mit einbezogen
3. Weiterhin soll zum Aufgabenbereich des Vereins gehören:
 - Die Aktivierung kommunaler Strukturen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen,
 - eine Unterstützung anderer Opferberatungsstellen,
 - eine Beratungstätigkeit von Initiativen, Verbänden, Jugendeinrichtungen, kommunalen Entscheidungsträgern und zivilgesellschaftlichen Netzwerken,
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren und Projekttagen zu den Themenbereichen Demokratie, Rechtsextremismus, Rassismus, Gewalt, Diskriminierung und Toleranz,
 - die Förderung und Unterstützung von Minderheiten und benachteiligten Menschengruppen.
4. Der Schwerpunkt der Tätigkeit für die in Nummer 1 und 2 genannten Aufgaben soll in der Landeshauptstadt München liegen. Für die in Absatz 3 benannten Aufgaben ist eine Tätigkeit auch außerhalb der Landeshauptstadt München denkbar.

§ 4 Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2014.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang eines Schreibens über die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod eines Mitgliedes,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Antrag auf Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Verein ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen möglich. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das oder die betroffene(n) Mitglied(er)

- sind vorher persönlich oder schriftlich zu hören.
5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

§ 7 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, wenn sie einen erhöhten, durch die Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag in das Vereinsvermögen einzahlen. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 6 Nummer 2 bis 5 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich um die Förderung des Vereins oder seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft unterbreitet der Vorstand und trägt dies dem bzw. der Betreffenden an. Mit schriftlicher Annahme wird eine Ehrenmitgliedschaft wirksam.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand kann eine Person zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten als Geschäftsführer einsetzen. Dieser unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand und die Angestellten des Vereins berät und unterstützt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestätigung des Haushaltsplanes und der Projektberichte,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 5. Beschluss über Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Betroffenen rechtsextremer und rassistisch motivierter Gewalt und Diskriminierung. Ein künftiger Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den 17. September 2014